

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**AWZ Steinthal GmbH,
Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025**

**TEILGUTACHTEN
BAUTECHNIK INKL. BAUTECHNISCHER
BRANDSCHUTZ**

**Verfasser:
Ing. Wilhelm Mayrhofer**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-35

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Ziel des Projektes ist der Neubau einer Deponie, auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach, gemäß den Vorgaben der DVO1 2008. Der Erhalt der Kreislaufwirtschaft und die Vermeidung bzw. Minimierung des Schadstoffeintrages in die Umwelt, sind wesentlicher Aspekt des gegenständlichen Projektes.

Konkret ist vorgesehen, nördlich an die bestehenden Deponiekompartimente (Massenabfall und Reststoff) der jetzigen Deponiefläche einen zusätzlichen Deponiebereich zu errichten.

Abfälle, die sich einerseits zum Recycling oder für andere Formen der Verwertung eignen oder andererseits entsprechende Anteile enthalten, werden nicht auf der Deponie zur Ablagerung verbracht, sondern auf der Multifunktionsfläche (MFF) einer Aufbereitung oder Vorbehandlung unterzogen.

Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht direkt in die Deponie eingebracht werden können, werden auf der MFF ebenfalls einer Vorbehandlung unterzogen. Weiters bietet das Abfallwirtschaftszentrum auch Möglichkeiten zur Zwischenlagerung von Abfallströmen an.

Der wesentliche Zweck des Betriebsstandortes liegt daher:

- in der fachgerechten Übernahme, Kontrolle und gegebenenfalls Deponierung aller eingehenden Stoffströme
- in der Gewinnung von Wertstoffen als Sekundärrohstoff (Kreislaufwirtschaft)
- in der Gewinnung von Metallen und Metallverbindungen (Kreislaufwirtschaft)
- in der Vorbehandlung von Abfällen zum Einbau in der Deponie
- in der Schaffung von Zwischenlagerbereichen
- in der Errichtung der infrastrukturellen Einrichtungen wie Lagerbereiche, Bürogebäude, Brückenwaage, Trafoanlage usw.

Der geplante Deponiestandort befindet sich im Nahbereich des Autobahnknoten Seebenstein und ist somit über eine direkte Anbindung mit dem überregionalen Straßennetz verbunden.

Mit dem vorliegenden Projekt wird um die Genehmigung folgender Tatbestände konkret angesucht:

1. Errichtung einer Reststoff- und Massenabfalldeponie mit der Bezeichnung „Deponiebereich NORD“
2. Errichtung eines neuen Zufahrtbereiches inklusive dazugehöriger Gebäude und Einrichtungen mit der Bezeichnung „Einfahrtbereich NORD“
3. Errichtung einer ebenen asphaltierten Fläche zur Aufstellung der benötigten technischen Einrichtungen, Bogendachhallen, sowie der Zwischenlager- und Umschlagsflächen, mit der Bezeichnung „Multifunktionsfläche NORD“ inkl. stationärer Genehmigung diverser mobiler Behandlungsanlagen
4. Festlegung der geplanten Gesamtkapazität von 145.000 t/a
5. Genehmigung eines Schlüsselnummernkataloges bezogen auf die einzelnen Behandlungsanlagen und gesamtheitlich für den Standort

Die Gesamtfläche des vom Standort NORD betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Die beantragte Gesamtmenge, der in Summe am Standort behandelten, deponierten oder zwischengelagerten Abfällen beträgt 145.000 t pro Jahr, dies entspricht einem Gesamtvolumen von 100.000 m³ pro Jahr. Diese Gesamtinputmenge stellt das sogenannte „Worst Case“-Szenario dar, wodurch die Schutzgüter den größtmöglichen Emissionswerten ausgesetzt sind. Die Deponie ist für eine Gesamtabfallmenge von 1.242.100 m³ ausgelegt. Der Betrieb der gegenständlichen Deponie, sowie aller dazugehörigen Betriebseinrichtungen und Bauwerke ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach geht der Betrieb in die Nachsorgephase über.

Das betroffene Areal liegt am Rand der Gemeinde Natschbach-Loipersbach, im Süden der Katastralgemeinde Loipersbach, etwa 1,5 km von deren Ortszentrum entfernt. Die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften liegen in einer Entfernung von rund 1 km in südöstlicher Richtung. Das Deponieareal ist durch die Landesstraße L 141 erreichbar.



Abbildung: Geplanter Projektstandort

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

- 1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin*

vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,

2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,

3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,

4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und

5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.

...(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
- c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

- Projektpläne und Beschreibung
- Umweltverträglichkeitserklärung gemäß §6 UVP-G 2000
- Vorhabensbeschreibungen
- Ö-Normen
- Deponieverordnung
- NÖ BO 2014
- Bautechnikverordnung für Niederösterreich
- OIB Richtlinien
- Arbeitsstättenverordnung
- TRVB

3. Fachliche Beurteilung:

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbeurteilung gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen erstellt.

1. Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen plausibel und vollständig?
2. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
3. Ist die Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen (insbesondere aufgrund der Lage und Umgebung) aus Ihrer fachlichen Sicht nachvollziehbar und plausibel?
4. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

Befund:

Die AWZ Steinthal GmbH (AWZ) betreibt in der KG Seebenstein ein Abfallwirtschaftszentrum mit einer Deponie für Reststoffe und Massenabfall, sowie diverse Zwischenlager und Behandlungsanlagen. Um für die zukünftigen Herausforderungen der Abfallwirtschaft gerüstet zu sein und den Betriebsanlagenstandort nachhaltig abzusichern ist geplant, einen neuen Standort im Norden zu errichten. Der neue Standort umfasst jene Tätigkeiten, die bereits am bestehenden Standort ausgeübt werden und wird um Einrichtungen, welche im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung (Ausschleusung bzw. Wiedergewinnung von Sekundärrohstoffen vor der Ablagerung) notwendig sind, erweitert.

Die beantragte Standorterweiterung NORD wird in die folgenden drei Hauptbereiche unterteilt:

- Einfahrtsbereich NORD
- Multifunktionsfläche NORD
- Deponiebereich NORD

1. Einfahrtsbereich NORD

Zufahrtsbereich

Die Anlieferung an den bestehenden Standort erfolgt generell über die bestehenden Einrichtungen der AWZ Steinthal GmbH. Die Zufahrt zum Standort NORD erfolgt über die

L141 und einem neu geplanten Einfahrtsbereich. Der Einfahrtsbereich NORD (ca. 350 m nord-westlich der bestehenden Einfahrt) des AWZ Steinthal ist als Hauptzugang zum Standort zu sehen. Über diesen Zufahrtsbereich wird der komplette Anliefer- und Abholverkehr abgewickelt. Nach Verfüllung des VA 10 der Altdeponie werden alle An- und Ablieferungen ausschließlich über den Einfahrtsbereich NORD abgewickelt.

Der Standort des AWZ wird außerhalb der Betriebszeiten über eine Toranlage gegen unbefugtes Betreten und Befahren gesichert. Innerhalb der Betriebszeiten wird der Zutritt über eine Schrankenanlage geregelt.

Anlagenteile und Infrastruktur

Bürogebäude:

Das Bürogebäude dient als Arbeitsplatz für die Angestellten des AWZ Steinthal und wird den Arbeitern einen im Gebäude integrierten „schwarz – weiß“ Bereich bieten. Das Bürogebäude wird im Wesentlichen folgende Räumlichkeiten auf den beiden Stockwerken aufweisen:

Erdgeschoß: Warenübernahme (Eingangskontrolle) und Bedienung Brückenwaage, Büros, Besprechungsraum, Lagerraum, Technikraum für Heizung, Stromverteilung, Server, etc., Pausenraum mit Kücheneinheit und Sanitärräume

Obergeschoß: Geschäftsführung, Sanitärräume, Büros, Besprechungsraum, Pausenbereich und Abstellraum

Brückenwaage & Wiegecontainer:

Sämtliche Abfälle werden über eine Unterflur-Brückenwaage verwogen und registriert. Anschließend werden die einzelnen Abfallchargen entsprechend deren Zusammensetzung in die vorgesehenen Bereiche am Standort verbracht. Die im Zuge der Verwiegung erforderlichen, administrativen Tätigkeiten werden vom Betriebspersonal mit übernommen.

Werkstatt:

Im Einfahrtsbereich NORD wird eine Werkstatt, bestehend aus den folgenden drei Bereichen errichtet:

Betankungs- und Waschplatz

Werkstatt für kleinere Reparatur- und Wartungsarbeiten

Überdachter Abstellbereich als Unterstellmöglichkeit für Fahrzeuge

Die Tankstelle steht ausschließlich den eigenen Betriebsfahrzeugen zur Verfügung. Der Betankungs- und Waschplatz wird durch eine Überdachung geschützt und mit einer flüssigkeitsdichten betonierten Grundfläche versehen.

In der Werkstatt sollen kleinere Reparatur- und Wartungsarbeiten am Standort durchgeführt werden. Die an den Betankungs- und Waschplatz angrenzende Werkstatt wird räumlich durch eine Brandschutzwand getrennt. Über eine Brandschutztüre und eine Rollladentoranlage ist der Zugang zur Werkstatt möglich.

Der angrenzende überdachte Abstellbereich ist räumlich durch eine Brandschutzwand von der Werkstatt getrennt, und dient ausschließlich als Unterstellmöglichkeit für Fahrzeuge.

2. Multifunktionsfläche NORD

Die Zwischenlager-, Manipulations- und Behandlungsflächen, sowie alle darauf befindlichen Gebäude, werden unter dem Begriff Multifunktionsfläche zusammengefasst. Damit werden alle neu geschaffenen Flächen, in den Verfüllabschnitten VA7, VA8, VA9 und VA10 des Deponiebereiches NORD, bezeichnet.

Durch die Trennung der Wasserhaushaltung kann die Multifunktionsfläche mit bis zu vier verschiedenen Tätigkeiten (Zwischenlagerung, Lagerung, Umladung und Behandlung) parallel betrieben werden.

Anlagenteile und Infrastruktur

Die Multifunktionsfläche bietet Flächenbereiche zur Zwischenlagerung, Behandlung und Manipulation verschiedenster Materialien, diese erfolgt in gedeckten Bogendachhallenbereichen bzw. wenn aus Vorgaben der Lagerung von Abfällen im Freien möglich (RB 517 ÖWAV) auch ohne Bogendachhalle.

Die betreffenden Flächen teilen sich in verschiedene Bereiche mit den jeweiligen Aufgabenstellungen auf. Diese sind im allgemeinen Lageplan mit folgenden Positionsnummern gekennzeichnet:

Pos 4 Bogendachhalle - KMF Lagerung, je nach Bedarf kann der Bereich auch zur Zwischenlagerung diverser Abfälle genutzt werden

Pos 5 Freilagerbereich und Umschlagplatz für folierte Materialienströme (KMF) - bei Bedarf Altholz, Betonabbruch

Pos 6 Bogendachhalle - Zwischenlagerung von diversen Abfallströmen

Pos 7 Bogendachhalle - Zwischenlagerung von diversen Abfallströmen

Pos 8 Bogendachhalle - Zwischenlagerung von Baurestmassen und sonstigen mineralischen Abfällen

Pos 9 Bogendachhalle mit integrierter Abluftanlage zur Zwischenlagerung von kontaminierten Abfällen. Optional soll eine mobile Bodenwaschanlage, zur Behandlung kontaminierter Böden, etc. in der Halle errichtet werden

Pos 10 Behandlungsfläche für die Behandlung und Zwischenlagerung vor und nach der Behandlung, primär von Schlacken und Aschen, optional auch von Altholz, Baurestmassen, mineralischen Abfällen, oder als Zwischenlager und Umschlagfläche für Gewerbeabfälle

Pos 12 Aufstellungsort für eine mobile KMF-Pressen

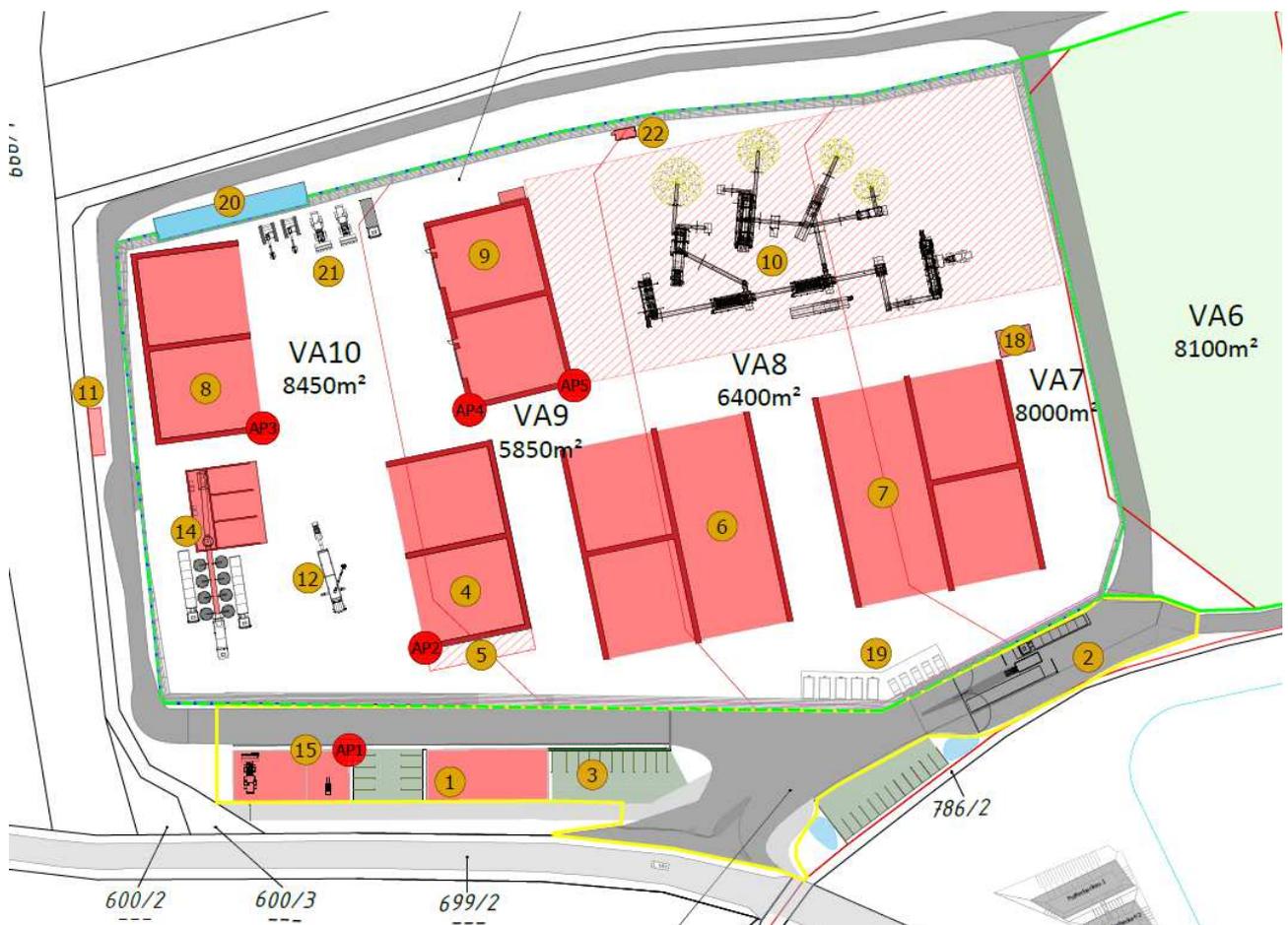
Pos 14 Misch- und Stabilisierungsanlage mit Zwischenlagerboxen für die zur Stabilisierung vorgesehenen Abfälle

Pos 18 Reifenwaschanlage

Pos 19 Containerlagerfläche

Pos 21 Abstellfläche für mobile Geräte

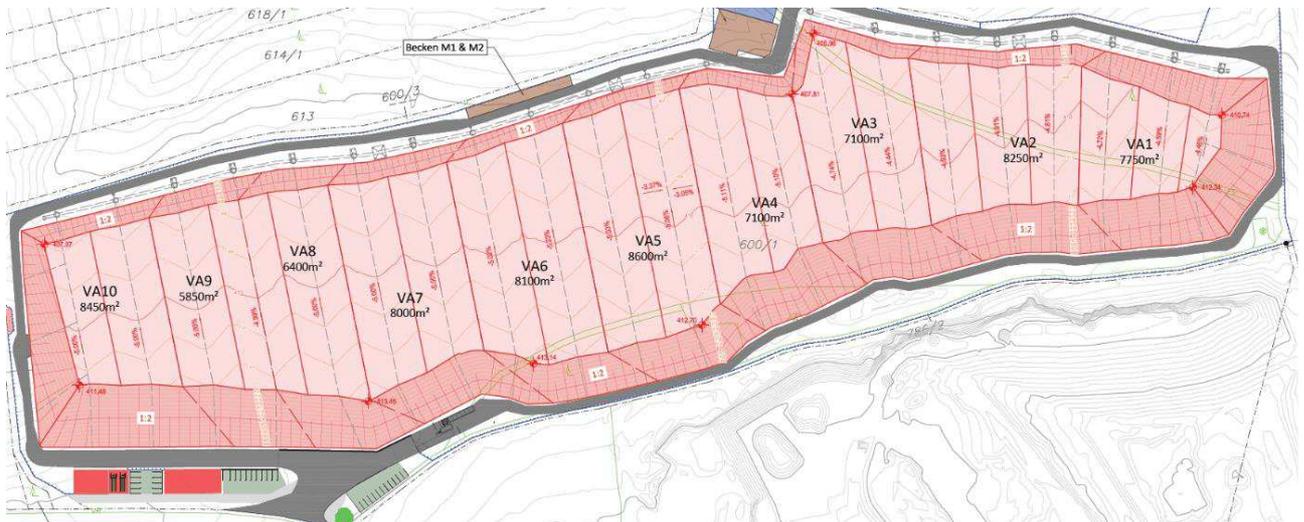
Die Zufahrt zur Multifunktionsfläche wird über die Betriebsstraße mittels einer östlichen, sowie einer westlichen Einfahrt erfolgen. Die Ost-Einfahrt wird im Zuge der Verfüllung des VA 07 rückgebaut und der komplette Zufahrtsverkehr über die westliche Einfahrt umgeleitet.



Lageplan Multifunktionsfläche (Quelle Auszug 2021 Lageplan Einreichunterlagen)

3. Deponiebereich Standort NORD

Nördlich an die bestehenden Deponiekompartimente (Massenabfall und Reststoff) anschließend, soll ein neuer Deponiebereich errichtet werden. Dabei ist der Ausbau in drei Ausbaustufen vorgesehen, wobei in jeder Ausbaustufe ein schrittweiser Ausbau, d.h. je Verfüllabschnitt, erfolgen wird.



Prinzipbild – Einteilung der Verfüllabschnitte

Zufahrtsbereich

Die Zufahrt zu den jeweiligen Verfüllabschnitten erfolgt über die Betriebsstraße, diese ist im allgemeinen Lageplan dargestellt.

Einrichtungen

Reststoffdeponie: Rückstände aus Industrie- und Gewerbebetrieben bzw. thermischen Prozessen, wie z.B. Aschen, Schlacken, Stäube, etc.; derartige Abfälle weisen einen höheren Gehalt an anorganischen Stoffen auf, diese sind jedoch nur wenig auslaugbar.

Massenabfalldeponie: Rückstände aus der mechanisch-biologischen Behandlung; hier ist ein höherer Anteil an organischen Stoffen zulässig.

Der Schüttkörper stellt geometrisch eine Fortsetzung des bestehenden Schüttkörpers Richtung Norden (1. und 2. Ausbaustufe) bzw. auch Richtung Westen (3. Ausbaustufe) dar.

Die zusätzlichen Kompartimente sind hinsichtlich der Sickerwassererfassung technisch vollständig entkoppelt vom bestehenden Deponiekörper. Es ist eine eigenständige Sickerwassererfassung mit gesonderten Sammelbecken und ev. Behandlung nordseitig des (neuen) Deponiekörpers vorgesehen. Weiters sollen auf der Reststoffdeponie eigene

Kompartimentsabschnitte für Asbestabfälle und stark alkalische Rückstände gemäß den Bestimmungen der Deponieverordnung errichtet und betrieben werden.

Bautechnische Anlagenteile:

Allgemeine Angaben zum Grundstück und dem Bauvorhaben

Art des Bauvorhabens: Neubau

Geplant sind neue Lagerhallen sowie eine Mischanlage, Werkstatt und ein Bürogebäude auf dem Gelände des AWZ Steinthal zu errichten.

Gebäudeklasse : GK3 – Bürogebäude

Grundstücksangaben: Grundstücksnummer: 600/1, Einlagezahl: EZ 211

KG: 23317 Natschbach-Loipersbach

Ver- und Entsorgung:

Abwasserentsorgung: erfolgt mittels Sammelgruben. Die Sammelgruben werden bei dem Parkplatz zwischen Bürogebäude und Werkstatt situiert und im Intervall von ca. 2 Wochen entleert. Die Abwasserentsorgung der Werkstatt erfolgt über einen Mineralöl- und Restölabscheider. Wasser-, Energie- und Stromversorgung.

Belichtung, Belüftung und Sichtverbindung

Die Werkstatt gilt als ständiger Arbeitsplatz und wird somit über die Fenster belichtet, belüftet bzw. mit direkter Sicht ins Freie errichtet.

Die Mischanlage ist kein ständiger Arbeitsplatz.

Lagerhallen 4 und 8

Verwendung / Zweck: Die Lagerkapazitäten der Bogendachhallen werden zur Zwischenlagerung nicht gefährlicher Abfälle, auch für betriebsfremde Unternehmen, zur Verfügung gestellt.

Konstruktive Angaben

Als Bogendachhalle ist ein System der Fa. LüRa Lagertechnik oder in ähnlicher Ausführung geplant. Die Bogendach-Variante ist ein flexibles und hochwertiges Hallensystem und kann auf bestehende befestigte Flächen auf- und abgebaut werden.

Fundierung: bei Bedarf Streifenfundamente

Außenwände: LüRa-Stellwände aus Stahl mit Korrosionsschutzanstrich, welche mit Kies befüllt werden und kraftschlüssig mit dem Untergrund verbunden werden. Höhe = 3m

Dachkonstruktion: Auf die Stellwände werden verzinkte Stahl-Fachwerkträger mittels Ankerpunkten montiert, auf welche die Gewebeplane aufgespannt wird. An der westlichen Seite bei Halle 4 wird zusätzlich die Plane bis max. 6m über Gelände heruntergezogen.
Bodenaufbau- Multifunktionsfläche: 16cm bituminöse Decke und Tragschicht 10cm ungebundene obere Tragschicht aus RA 40cm ungebundene untere Tragschicht.
Zusätzlich kommt bei Halle 4 ein Rigol über die gesamte Breite entlang der Einfahrt in die Halle, um bei extremen Schlagregenereignissen das anfallende, allfällig belastete Wasser fassen und geordnet mit dem Abwasser- bzw. Sickerwassersystem des gesamten MFF-Bereiches in die Becken ableiten zu können.

Lagerhallen 6 und 7

Verwendung / Zweck: Die Lagerkapazitäten der Bogendachhallen werden zur Zwischenlagerung nicht gefährlicher Abfälle, auch für betriebsfremde Unternehmen, zur Verfügung gestellt.

Konstruktive Angaben

Als Bogendachhalle ist ein System der Fa. LüRa Lagertechnik oder in ähnlicher Ausführung geplant. Die Bogendach-Variante ist ein flexibles und hochwertiges Hallensystem und kann auf bestehende befestigte Flächen auf- und abgebaut werden.

Fundierung: bei Bedarf Streifenfundamente

Außenwände: LüRa-Stellwände aus Stahl mit Korrosionsschutzanstrich, welche mit Kies befüllt werden und kraftschlüssig mit dem Untergrund verbunden werden. Höhe = 3m

Dachkonstruktion: Auf die Stellwände werden verzinkte Stahl-Fachwerkträger mittels Ankerpunkten montiert, auf welche die Gewebeplane aufgespannt wird.

Bodenaufbau- Multifunktionsfläche: 16cm bituminöse Decke und Tragschicht 10cm ungebundene obere Tragschicht aus RA 40cm ungebundene untere Tragschicht.

Lagerhallen 9

Verwendung / Zweck: Die Bogendachhalle mit integrierter Abluftanlage dient zur Lagerung von Stoffen zur biologischen Behandlung. Optional soll eine mobile Bodenwaschanlage, zur Behandlung kontaminierter Böden, Ölverunreinigte Mineralstoffe, etc. in der Halle errichtet werden.

Konstruktive Angaben

Fundierung: bei Bedarf Streifenfundamente

Außenwände: LüRa-Stellwände aus Stahl mit Korrosionsschutzanstrich, welche mit Kies befüllt werden und kraftschlüssig mit dem Untergrund verbunden werden. Höhe = 3m Allseits geschlossen und über Tore und Türen zugänglich.

Dachkonstruktion: Auf die Stellwände werden verzinkte Stahl-Fachwerkträger mittels Ankerpunkten montiert, auf welche die Gewebeplane aufgespannt wird.

Bodenaufbau: Die betonierete Grundfläche wird flüssigkeitsdicht ausgeführt. Die Oberfläche wird mit einem Gefälle von ca. 2% zu den Rigolen verlaufend hergestellt.

Misch- und Stabilisierungsanlage

Die bestehende Misch- und Stabilisierungsanlage wird erweitert und in geänderter Aufstellung, inklusive Dosier- und Fördereinrichtungen, auf der Multifunktionsfläche NORD errichtet und in weiterer Folge an die neue Oberflächenentwässerungsanlage angeschlossen, um anfallendes Überschusswasser je nach Bedarf in die Mischanlage einzubringen. Die Erweiterung der Maschinen- und Verfahrenstechnik Anlage betrifft die Siloanlagen und die Kapazitäten zur Zwischenlagerung von Flüssigkeiten und benötigte Zusatzstoffe.

Konstruktive Angaben

Die Anlage unterteilt sich in eine Direktaufgabe, zwei offene Mülllagerflächen sowie die Mischanlage und einen Container für die Entstaubungsanlage.

Fundierung: Streifenfundamente lt. statischen Erfordernis

Außenwände: STB-Wände

Bodenaufbau: (wird flüssigkeitsdicht ausgeführt) STB-Platte lt. statischen Erfordernis

Unterbau

Dachkonstruktion: Trapezblech mit einer Unterkonstruktion aus Stahlträgern lt. statischem Erfordernis

Werkstatt

Es soll eine Werkstatt bestehend aus den folgenden 3 Bereichen errichtet werden:

- Betankungs- und Waschplatz
- Werkstatt für kleine Reparatur- und Wartungsarbeiten
- Überdachter Abstellbereich als Unterstellmöglichkeit für Fahrzeuge

Konstruktive Angaben

Betankungs- und Waschplatz

Fundierung: Streifenfundamente lt. statischen Erfordernis

Außenwände: STB-Wände mit Außenputz Die an den Betankungs- und Waschplatz angrenzende Werkstatt wird räumlich durch eine Brandschutzwand getrennt. Über eine Brandschutztüre und eine Rollladentoranlage ist der Zugang zur Werkstatt möglich.

Dachkonstruktion: Trapezblech mit einer Unterkonstruktion aus Stahlträgern lt. statischem Erfordernis.

Wartung der Dachflächen: Das Dach wird mittels einer Dachaufstiegsleiter an der Westfassade zugänglich gemacht. Für die erforderlichen Wartungsarbeiten wird gemäß ÖNORM B3417 eine entsprechende Absturzsicherung montiert.

Bodenaufbau: Die betonierete Grundfläche wird flüssigkeitsdicht ausgeführt. Die Oberfläche wird mit einem Gefälle von ca. 2% zu einem Tiefpunkt verlaufend hergestellt, an dem ein Einlaufrigol angeordnet wird. Die Abwasserführung wird über das Einlaufrigol und einen Mineralölabscheider erfolgen, mit anschließender Ableitung in die Sammelgrube. Die Gefälle sind derart ausgebildet, dass Oberflächenwässer von angrenzenden Flächen nicht auf den Betankungsbereich gelangt.

Werkstatt für kleine Reparatur- und Wartungsarbeiten

Ziel der Räumlichkeit ist es am Standort kleinere Reparatur- und Wartungsarbeiten durchzuführen, dies wird durch die Errichtung einer Montagegrube erleichtert, welche abdeckbar und belüftet sowie mit einer zweiten Aufstiegsmöglichkeit ausgeführt wird.

Fundierung: Streifenfundamente lt. statischen Erfordernis

Außenwände: Gedämmte Hohlwände Die an den Betankungs- und Waschplatz angrenzende Werkstatt wird räumlich durch eine Brandschutzwand getrennt. Über eine Brandschutztüre und eine Rollladentoranlage ist der Zugang zur Werkstatt möglich.

Dachkonstruktion: Brucha-Paneel Stahlträger bzw. Unterkonstruktion lt. stat. Erf.

Wartung der Dachflächen: Das Dach wird mittels einer Dachaufstiegsleiter an der Westfassade zugänglich gemacht. Für die erforderlichen Wartungsarbeiten wird gemäß ÖNORM B3417 eine entsprechende Absturzsicherung montiert.

Bodenaufbau: (wird flüssigkeitsdicht ausgeführt) STB-Platte lt. statischen Erfordernis XPS-Dämmung 5cm - Unterbau

Überdachter Abstellbereich

Der angrenzende überdachte Abstellbereich ist räumlich durch eine Brandschutzwand von der Werkstatt getrennt, und dient ausschließlich als Unterstellmöglichkeit für Fahrzeuge.

Fundierung: Streifenfundamente lt. statischen Erfordernis

Außenwände: STB-Wände mit Außenputz Die angrenzende Werkstatt wird räumlich von dem Abstellbereich durch eine Brandschutzwand getrennt.

Dachkonstruktion: Trapezblech mit einer Unterkonstruktion aus Stahlträgern lt. statischem Erfordernis.

Bürogebäude

Allgemeine Beschreibung

Es dient als Arbeitsplatz für die Angestellten des AWZ Steinthal und wird den Arbeitern einen im Gebäude integrierten „schwarz – weiß“ Bereich bieten. Das Bürogebäude wird in Massivbauweise errichtet. Es wird im Erdgeschoß die Räumlichkeiten für die Bedienung und Administration der Brückenwaage, das Archiv, den Technikraum für die Heizungsanlage, Stromverteilung und Server, einen Sozialraum samt Küchenzeile sowie einen Sanitärbereich aufweisen. Das Obergeschoß soll Platz für Büroräumlichkeiten, ein Besprechungszimmer sowie Sanitäranlagen bieten.

Konstruktive Angaben

Fundierung: Streifenfundamente lt. stat. Erfordernis

Außenwände: Ziegelmauerwerk mit Wärmedämmverbundsystem

Dachkonstruktion: Kiesflachdach

Nichttragende Innenwände: werden in Trockenbau ausgeführt

Innentüren: Brandschutz Technikraum - Metalltüren mit Qualifikation EI230-C (gem. Pkt. 3.8.4 der OIB RL 2.1).

Die Türen in Büro und Sanitärbereiche werden als Holztürblätter mit Metallzargen ausgeführt.

Fenster: Alu-Glaskonstruktion

Boden: Generell erfolgt die Ausführung der Fußböden entsprechend des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - § 22 (8) bzw. §23 (5). Stiegenhaus: Fliesen R9 Bürobereiche: Teppich Gangbereich: Fliesen R9 Sanitärräume, Teeküche: Fliesen R10

Geländer- und Brüstungshöhen: Geländer – Stahlgeländer mind. 1,00 m hoch aus pulverbeschichteten vertikalen Profilen nach statischem Erfordernis dimensioniert.

Beheizung: Luft/ Wasserwärmepumpe siehe techn. Beschreibung – Haustechnik Fa.

Bürger

Elektro: Am Dach des Bürogebäudes ist eine PV-Anlage geplant. siehe Beschreibung TSI Technische System Integration GmbH

Brandschutz: siehe lt. Brandschutzkonzept – Fa. BSM GmbH

Fluchtwege und Notausgänge: Verkehrs- und Fluchtwege: entsprechend der AStV Fluchtweglängen - unter 40 m sind im Plan nachgewiesen.

Gutachten:

Auf Grund des Befundes ist folgendes Gutachten abzugeben.

1. Die vom Projektwerber abgegebenen Unterlagen sind nach eingehender Prüfung durch den SV als Plausibel und vollständig zu bezeichnen.
2. Die Projektierung der gegenständlichen Anlagen basiert auf den Grundsätzen der Bauordnung, derzeit gültigen bzw. verbindlichen erklärten Normen, Vorschriften und dem Stand der Technik. Die Projektierungsgrundlagen können nachvollzogen werden und stehen mit den Regeln der Technik im Einklang.
4. Aus bautechnischer Sicht besteht gegen das Projekt bei plan- und Beschreibungsgemäßer Ausführung und Einhaltung nachstehender Auflagen kein Einwand.

Die Errichtung und der Betrieb des geplanten Vorhabens ist aus bautechnischer Sicht nach eingehender Prüfung der Projektunterlagen durch den unterfertigten SV bewilligungsfähig.

Auflagen:

1. Das gesamte Projekt ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgemäß von hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.
2. Die Bauwerke sind (einschließlich allenfalls notwendiger Bodenverbesserungsmaßnahmen und Bodenaustauscharbeiten) unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers auszuführen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) sowie die von ihr beigezogenen sonstigen fachlich qualifizierten Personen haben eine schriftliche Bestätigung abzugeben, dass die Bauwerke plan-, fach- und bescheidgemäß ausgeführt wurden. Der schriftlichen Bestätigung sind die vorgeschriebenen Abnahmeprotokolle, Bescheinigungen, Befunde, Atteste u.dgl. beizuschließen.

3. Die Bauwerke (Gebäude und bauliche Anlagen) sind entsprechend den statischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse unter Beachtung der einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien zu bemessen und standsicher herzustellen. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind von hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zu erstellen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
Bei statischen Berechnungen, die nicht nach österreichischen oder europäischen Normen erstellt wurden (z.B. DIN), ist eine Bestätigung von einem hierzu Befugten vorzulegen, dass durch diese Berechnungen den österreichischen Normen, speziell im Hinblick auf Schnee-, Eis-, Wind- und Erdbebenbelastungen, das Schwingungsverhalten sowie bezüglich Bemessung, Rechnung getragen wird.
4. Zur ausreichenden Erkundung des Trag- und Setzungsverhaltens sind Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen. Vor Beginn der Fundamentherstellung müssen die zur Lastabtragung erforderlichen Bodenkennwerte und Einbaukriterien nachweislich erfüllt sein. Die Gründungssohlen sind von einer hierzu fachlich qualifizierten Person abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Bodenverbesserungs- bzw. Bodenaustauschmaßnahmen sind zu dokumentieren. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und Bestätigungen auszustellen.
5. Vor den Betonierarbeiten an tragenden Bauteilen ist von einer fachlich qualifizierten Person die Bewehrung abzunehmen; die plan- und fachgemäße Verlegung der Bewehrung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.
6. Über die Qualität des eingebauten Betons für sämtliche tragenden Beton- und Stahlbetonteile sind normgemäße Qualitätsprüfungen durchzuführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
7. Statisch tragende Stahlteile sind in der im Brandschutzkonzept festgelegten Klassifikation herzustellen. Diese ist entweder durch eine Bemessung entsprechend

Eurocode, durch Ummantelung oder durch einen Brandschutzanstrich nachzuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für statisch tragende Holzteile.

8. Bezüglich allfälliger Einbauten ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.
9. Einlaufgitter und Schachtabdeckungen für Entwässerungsanlagen sind tragsicher für schwere Verkehrslasten entsprechend den ÖNORMEN EN 124 und B 5110, zumindest für die Lastklasse D 400, auszulegen. Dies gilt sinngemäß auch für befahrbare Stahlbetonabdeckungen.
10. Statisch tragende Stahlteile sind mit einem ausreichenden Korrosionsschutz zu versehen. Darüber ist eine Bestätigung vorzulegen.
11. Über „feuerbeständige“ Bauteile, die nicht in massiver Bauweise errichtet wurden, sind Prüfatteste und Einbaunachweise vorzulegen.
12. Stützen in Bereich von Verkehrswegen sind entweder auf einen Anprallstoß zu bemessen oder es ist ein wirksamer Anfahrerschutz anzubringen.
13. Allenfalls vorhandene Verglasungsflächen in Türen von Fluchtwegen sowie Glaswände oder Fensterwände sind jeweils bis zu einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (Standfläche) und sonstige Verglasungen unterhalb der Brüstungshöhe aus Sicherheitsglas oder aus sicherheitstechnisch gleichwertigem Material herzustellen. Gleiches gilt für Überkopfverglasungen und Glasdächer/Lichtkuppeln entsprechend. Hierüber sind Atteste und Einbaunachweise vorzulegen.
14. Über die flüssigkeitsdichte und/oder medienbeständige Ausführung der Fußböden und Wannen (z.B. Hallenboden, Sammelbecken, Pumpensumpf, Chemikaliertank, u. dgl.) sind Bestätigungen vorzulegen.
15. Absturzgefährdete Stellen sind mit einer standsicheren und mindestens 1 m hohen Absturzsicherung (z.B. Geländer, Brüstung) abzusichern.
16. Die einzelnen Bauphasen des Abbaus und der Wiederbefüllung sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Böschungen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Sollten, bedingt durch Herstellungstoleranzen, bei der Geometrie bzw. bei den bodenme-

chanischen Kennwerten ungünstigere Abweichungen zu den projektmäßigen Vorgaben auftreten, ist die normgemäße Standsicherheit durch eine Berechnung – erstellt von einem befugten Fachmann – nachzuweisen. Die in der Berechnung berücksichtigten geometrischen und bodenmechanischen Kennwerte sind durch Einbaunachweise zu bestätigen.

17. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

Brandschutz

18. Bei Durchtritt von Leitungen durch Brandabschnittswände sind Brandschutzklappen EI90 einzubauen oder ist die entsprechende Leitung durch den Brandabschnitt EI90 zu verkleiden. Die Bestimmungen über den vertikalen bzw. horizontalen Einbau sind gemäß ÖNORM EN 13501 Teil 3 einzuhalten. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfberichte vorzulegen.

19. Kabel- und Rohrdurchführungen durch Brandabschnittswände sind in der Qualifikation EI90 abzuschotten. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Klassifizierungsberichte vorzulegen.

20. Sämtliche Brandschutzklappen haben der Klassifikation EI90 sowie der ÖNORM H 6025 zu entsprechen. Der Einbau der Brandschutzklappen hat gem. ÖNORM H 6031 zu erfolgen. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfberichte vorzulegen.

21. Für Brandschutztüren und -tore in der Klassifizierung EI2-30C sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfatteste (Übereinstimmungserklärung einschließlich zugehörigen Klassifizierungsberichts) vorzulegen.

22. Bei Einbau von Ummantelungen in der Klassifikation EI90, sind Einbaunachweise und zugehörige Prüfatteste (Übereinstimmungserklärung einschließlich zugehörigen

Prüfattests) vorzulegen.

23. Sämtliche Notausgangstüren sind mit Panikbeschlägen gemäß ÖNORM EN 179 zu versehen. Hierüber ist von der ausführenden Fachfirma der Behörde nachzuweisen, dass die verwendeten Bauteile und Beschläge eine behördlich anerkannte Zulassung besitzen.
24. Über die brandbeständige Ausführung der tragenden Teile (R90) gem. Brandschutzbeschreibung ist ein Nachweis der Behörde vorzulegen.
25. Die vorgesehene Brandmeldeanlage (gem. Brandschutzbeschreibung) ist gemäß der technischen Richtlinie TRVB zu projektieren und zu errichten. Das Projekt ist der abnehmenden Stelle vor Errichtung der Anlage vorzulegen. Die fertig gestellte Anlage ist nach Einhaltung eines zumindest 6-wöchigen Probetriebes und unter Vorlage von Brandschutzplänen von der abnehmenden Stelle überprüfen zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist ein positiver Abnahmebefund der Behörde vorzulegen.
26. Die im Brandschutzkonzept angeführten Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe gem. der Richtlinien TRVB S 124 sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu montieren und gemäß Kennzeichnungsverordnung gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Über die Ausstattung der Anlage mit tragbaren Feuerlöschern, unter Angabe der Anzahl der Löscher, des verwendeten Löschmittels und der Füllmenge entsprechend der TRVB F 124 sowie der Aufstellungsorte, ist durch die ausführende Firma ein Nachweis zu führen.
27. Ein Nachweis über die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser entsprechend der Brandschutzbeschreibung unter Einbindung und Zustimmung des örtlichen Feuerwehrkommandos ist der Behörde vorzulegen.
28. Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen und dieser ist nachweislich facheinschlägig auszubilden.
29. Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Diese ist allen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und im Areal gut sichtbar zu situieren.

